

Verordnung über die Strassen der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. h des Grundgesetzes der Korporation Ursern,
beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt den Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Brücken, soweit sie in der Hoheit der Korporation Ursern sind oder von Genossenschaften bzw. privaten Dritten auf Korporationseigentum für alpwirtschaftliche Bedürfnisse erstellt und unterhalten werden.

²Alle Korporationsstrassen sind in einem Plan aufgeführt, der als Anhang dieser Verordnung beigelegt wird.

³Der Plan trifft keine Aussagen über den tatsächlichen Besitz und den Träger der Werkeigentümerhaftung an den aufgeführten Strassen, sondern weist nur die Hoheit der Korporation Ursern gemäss kantonaler Gesetzgebung daran nach.

⁴Der Plan wird gemeindeweise erstellt und in geeigneter Form veröffentlicht.

⁵Ist umstritten, ob sich eine Strasse unter der Hoheit der Korporation Ursern befindet, entscheidet der Talrat mit einer Verfügung, nach vorgängiger Vernehmlassung aller Beteiligten.

Artikel 2 Strassenhoheit; Delegation

¹Strassen, Wege und Brücken, die sich auf Liegenschaften der Korporation Ursern befinden, sind in der Regel unter derer Hoheit.

²Die Korporation Ursern kann den Besitz an einzelnen Strassen, Wegen und Brücken durch Dienstbarkeitsbegründung oder Konzessionserteilung an Dritte delegieren.

³Wer eine Strasse, Brücke oder einen Weg unter der Hoheit der Korporation Ursern besitzt, ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt auf eigene Kosten zuständig und ist Träger der Werkeigentümerhaftung.

Artikel 3 Beiträge für Bau und Unterhalt

¹Die Korporation Ursern gewährt Dritten finanzielle Beiträge an die Planung, den Bau und den Unterhalt von Strassen, Wegen und Brücken, die sich auf Korporationsliegenschaften befinden oder solche erschliessen.

²Handelt es sich um Projekte im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen, so spricht der Talrat Ursern nur einen Beitrag, wenn der Bund und/oder der Kanton ebenfalls einen Beitrag sprechen. Bezüglich des Vollzugs bei Strukturverbesserungsmassnahmen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung und des Reglements über die Alp- und Landwirtschaft (1210 und 1211) verwiesen.

Artikel 4 Nutzung; Beschränkungen

¹Die Korporationsstrassen stehen dem Gemeingebrauch offen, sofern nicht die besondere Gesetzgebung, wie bspw. die über den Wald, Einschränkungen anordnet.

²Bei alpwirtschaftlichen Erschliessungen auf Allmend, die keine Verbindung zum Strassennetz der Gemeinden oder des Kantons haben, erstreckt sich der Gemeingebrauch nur aufs Gehen und Fahrradfahren. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der Weidenutzenden.

³Der Talrat kann von sich aus oder auf Antrag von Dritten, die im Besitz einer Strasse unter Korporationshoheit sind:

- a. den Gemeingebrauch ausschliessen (z. B. durch ein Fahrverbot) bzw. einschränken
- b. Gebühren festlegen
- c. Verkehrsbeschränkungen verfügen und auf Kosten der jeweiligen Besitzer der Strasse signalisieren.

⁴Die Gebühren für die bewilligungspflichtigen Strassen, die von der Korporation Ursern verwaltet werden, sind im Gebührenreglement der Korporation Ursern festgeschrieben.

⁵Befugnisse des Regierungsrates und der kantonalen Behörden, insbesondere zur Genehmigung von Verkehrsbeschränkungen, bleiben vorbehalten.

⁶Die Vertreter der Korporations- und der Aufsichtsbehörden haben bei der Ausübung ihrer Funktion uneingeschränkten Zugang zu den Korporationsstrassen.

Artikel 5 **Übergeordnetes Recht**

¹Die Strassen- und Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes und des Kantons sind auch auf Korporationsstrassen anwendbar.

²Insbesondere können von den zuständigen Korporationsorganen bei Widerhandlungen gegen Verkehrsbeschränkungen Ordnungsbussen erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes.

Artikel 6 **Ausführungsbestimmungen**

Der Talrat vollzieht diese Verordnung. Er erlässt allfällig erforderliche Ausführungsbestimmungen.

Artikel 7 **Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die Verordnung über den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen und Brücken (1445) wird aufgehoben.

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beschluss der Talgemeinde am 24. November 2022 in Kraft. Der Talrat beschliesst, wann der Plan der Korporationsstrassen in Kraft gesetzt wird.

Der Talamann: Erwin Nager

Der Talschreiber: Fredi Russi